

Kriterien für die Zuweisung der Leistungsprämien

Verwaltungs- und Hilfspersonal

Für die Zuweisung der individuellen Beträge der zusätzlichen Leistungsprämie sieht der Absatz 6 von Art. 9 des BKV 04.07.2002 folgende Kriterien vor:

- a) maximaler Betrag der zusätzlichen Leistungsprämie: das Doppelte (bis 2022), das Dreifache (ab 2023) des Grundbetrages;
- b) Beurteilungsniveau der Leistungen;
- c) Komplexität der zugewiesenen Aufgaben;
- d) mit diesen Aufgaben verbundene Verantwortung;
- e) Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben;
- f) Verhältnismäßigkeit zwischen Gesamtentlohnung (inklusive Zulagen) und Leistungen;
- g) Abwesenheiten (wiederholt und verlängert).

Lehrpersonal

Für die Zuweisung der individuellen Beträge der zusätzlichen Leistungsprämie sieht der Artikel 1, Absatz 4 der Protokollerklärung des BA für das Landeslehrpersonal vom 27.06.2013 folgende Kriterien vor:

- a) Erreichen eines besonders hohen Qualitätsniveaus im Rahmen der Lehrtätigkeit;
- b) Ausübung besonderer Funktionen im Laufe des Schuljahres (z.B. Mitarbeit im Direktionsrat, Fachgruppenleiter/in, Tätigkeit in Prüfungskommissionen);
- c) Übernahme besonders aufwändiger Tätigkeiten (z.B. Koordinierungstätigkeit oder Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Tutorentätigkeit, Schulberatung);
- d) Ausübung besonderer Aufgaben (z. B. Durchführung von Projekten, Teilnahme an Wettbewerben und Messen).